

seni amatori opponitur *iustior*, quare vereor ne δικαιότερον huc devenerit e verbis antecedentibus § 7 extr. ὡς οὐ δικαιότερον ἐκείνου ἐροῦντος, et genuina lectio sit νεώτερον.

IV 18 § 14. εἰ δὲ διοργισθῆ (δὴ ὀργισθῆ recte Meineke) τί μοι Γλυκέρα, ἄπαξ αὐτὴν ἀρπάσας κατεφίλησα· ἂν ἐτι ὀργίζεται, μᾶλλον αὐτὴν ἐβιασάμην· κἂν βαρυνόμενος ἔχη, δεδάκρυκα. Antecedentes aoristi suadent ἐδάκρυσα.

IV 19 § 17. καὶ εἰ μελετᾶν πειράζεις ἀπὸ σαυτοῦ <ἐ>μέ <καὶ> τὸν Πειραιᾶ καὶ τὸ ἀγρίδιον καὶ τὴν Μουνυχίαν καὶ <πάντα> κατ' ὀλίγον ὅπως ἐκπέσωσι τῆς ψυχῆς — οὐ δύναμαι ταῦτα (codd. πάντα) ποιεῖν μὰ τοὺς θεοὺς, οὐδὲ σὺ δύνασαι διαπεπλεγμένος ὅλως ἤδη μοι.

Pluribus de causis haec verba sana esse nequeunt. Expectatur aliquid huiusmodi:

καὶ εἰ <ἀπολύειν> πειράζεις ἀπὸ σαυτοῦ ἐμέ καὶ τὸν Πειραιᾶ καὶ τὸ ἀγρίδιον καὶ τὴν Μουνυχίαν καὶ <μελετᾶν> ὅπως κατ' ὀλίγον ἐκπέσωσι τῆς ψυχῆς, <ὡς vel ὡς ἐγώ> οὐ δύναμαι ταῦτα ποιεῖν (ὑπομένειν?), οὐδὲ σὺ δύνασαι διαπεπλεγμένος ὅλως ἤδη μοι.

Traiecti ad Rhenum.

H. van Herwerden.

#### TINATPAN — EINATPAN?

Nuperrime in *Journal of Hellenic Studies* XXV p. 174 Ramsay edidit recentissimam Isauriae novae inscriptionem: Πάπιας ἐκόσμησεν (sepulcro ornavit) τὴν πίνατραν cum hac annotatione: *Probably a native word, indicating some relationship, like the obscure πάτρα (perhaps father's sister) in Phrygian inscriptions.*

At multum inter se differunt πίνατρα et πάτρα, quae est forma feminina iuxta πάτρως. Equidem non dubito quin in lapide non πίνατραν legatur, sed εἰνατραν = εἰνάτεραν pro εἰνάτερα ut passim in seris titulis occurrunt formae μητέρα, γυναῖκα, similesque quam plurimae. Magnifice Papias ille (fortasse grammaticus) fratris sui uxorem vocabulo Homericō honorare sibi visus est<sup>1</sup>.

H. v. H.

#### Zum Tempelgesetz von Alea

Das bekannte, sprachlich und sachlich gleich wichtige Tempelgesetz von Alea<sup>2</sup> ist an der Stätte des alten Tegea unweit der Ruinen des grossen Athenatempels gefunden worden. Allein da in Tegea auch Urkunden des im Jahre 371/70 gegründeten arkadischen Bundes aufgestellt wurden und aus epi-

<sup>1</sup> [S. jedoch Rh. Mus. LIX 162, 1. D. Red.]

<sup>2</sup> Bérard *BCH* XIII (1889) p. 251 ff. u. XVII (1893) p. 1 sqq., Michel *Recueil* 695, Solmsen *Inscr. Gr. dial.* n. 1 vgl. Meister *Ber. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 1889 p. 71 ff., Danielsson *Epi-graphica* p. 28 sqq., Hoffmann *Griech. Dial.* I p. 23.

graphischen Gründen ein höheres Alter der Inschrift sich wenigstens nicht zwingend beweisen lässt, so ist die Möglichkeit nicht abzuweisen, dass wir es gar nicht mit einem Gesetz von Tegea, sondern einem Gesetz des Bundes zu thun haben, woraus sich die weitere Möglichkeit ergibt, dass es sich nicht um das Heiligthum von Tegea, sondern das einer andern arkadischen Stadt handelt. Beide Fragen haben denn auch verschiedene Beantwortung gefunden, ohne dass aber nach der einen oder andern Seite hin ein entscheidendes Ergebniss erzielt worden wäre. Und doch bietet dazu, wie ich glaube, der Text des Gesetzes zwei sichere Anhaltspunkte, die bisher übersehen worden sind und deshalb hier kurz behandelt werden mögen.

Ich beginne mit der Frage, auf welche Stadt sich das Gesetz bezieht. Darüber scheint freilich auf den ersten Blick kein Zweifel möglich, da in der Inschrift wiederholt die Ortsbezeichnung  $\iota\nu$  'Αλέαι (Z. 5. 11. 16) oder  $\kappa\alpha\tau$ ' 'Αλέαν (Z. 24) vorkommt, und eben darauf gestützt hat Meister das Gesetz auf die arkadische Stadt Alea bezogen, in der sich, wie durch Paus. VIII 23, 1 feststeht, auch ein Heiligthum der Athena Alea befand. Wenn diese Ansicht mit Recht bisher allgemein abgelehnt wurde, so war dafür wohl der Gedanke maassgebend, dass ein Heiligthum von der Grösse und Bedeutung, wie sie unser Gesetz voraussetzt, wohl dem grossen Tegea, aber nicht dem kleinen Alea zuzutrauen ist<sup>1</sup>. Diese Erwägung ist berechtigt, freilich nicht ganz sicher. Entscheidend gegen Meister scheint mir gerade eine der Stellen, wo die Ortsbezeichnung  $\iota\nu$  'Αλέαι vorkommt, Z. 11 heisst es nämlich:  $\iota\nu$  'Αλέαι μὲ νέμεν μέτε ζένον μέτε Φαστόν, also ein Verbot in Alea Vieh zu weiden. Ein solches Verbot aber passt wohl für einen heiligen Bezirk, vielleicht auch für einen bestimmten Stadttheil, aber nicht für eine ganze Stadt, deren Einwohner danach sich weder Pferd noch Kuh, ja nicht einmal eine Ziege hätten halten dürfen. Gerade also aus dieser Stelle geht evident hervor, dass mit dem Namen 'Αλέα nicht die Stadt gemeint sein kann, sondern nur der Bezirk eines grossen Heiligthums, wie es das zu Tegea war.

Damit ist aber noch nicht gesagt, dass die Tegeaten selbst das Gesetz gegeben. An und für sich ist es sehr gut möglich, dass der Arkadische Bund das Heiligthum der Athena Alea zum Bundesheiligthum erklärte und die Gesetzgebung darüber selbst in die Hand nahm, ähnlich wie es von Seiten des Böotischen Bundes den Heiligtümern des Amphiaraios und Ptoios gegenüber geschah. In der That haben Bérard und Danielsson dies an-

<sup>1</sup> Ich bin versucht sogar noch einen Schritt weiter zu gehen und aus den Worten des Pausanias: θεῶν δὲ ἱερὰ αὐτόθι (Aleae) Ἀρτέμιδος ἔστιν Ἐφεσίας καὶ Ἀθηνᾶς Ἀλέας καὶ Διονύσου ναὸς καὶ ἄγαλμα zu entnehmen, dass nur Dionysos, nicht aber Athena Alea einen Tempel mit Kultbild hatte, während in der Inschrift der Cella ausdrücklich Erwähnung geschieht (Z. 21). Freilich fragt es sich, ob man die Worte des Pausanias so scharf nehmen darf.

genommen. Aber mir scheint die Begründung, die sie selbst für ihre Ansicht vorgebracht<sup>1</sup>, nicht stichhaltig zu sein, andererseits eine von ihnen übersehene Stelle der Inschrift entscheidend dagegen zu sprechen. Die Frage ist freilich etwas verwickelter, und eben deshalb möchte ich sie auch lieber hier als in dem Commentar meiner *leges sacrae*, wo die sachliche Interpretation des Gesetzes selbst genug Raum in Anspruch nimmt, erledigen.

Jene gehen von den Worten aus Z. 19 f. εἰ μὲ παρθετα-ξάμενος τὸς πεντήκοντα ἔ τὸς τριακόσιος. Dass die τριακόσιοι der auch anderweitig bekannte Rath von Tegea sind, ist kein Zweifel. Zweifelhaft ist nur, wer mit den πεντήκοντα gemeint ist. Da nun von einem zweiten 50 Mitglieder zählenden Rathe von Tegea nichts bekannt ist, verstehen jene darunter den aus den δαμιοργοί der einzelnen Städte bestehenden Rath des Arkadischen Bundes, der nach dem Bundesdekret *SGDI* 1181 (Dittenberger *Syll.*<sup>2</sup> 106) aus 50 Mitgliedern bestanden habe. Das Argument scheint bestechend, hält aber genauerer Prüfung keineswegs Stand. Zunächst wäre es doch im höchsten Maasse auffallend, wenn in einer Bundesurkunde zwei so ganz verschiedenen politischen Organisationen angehörige Behörden wie die Arkadischen πεντήκοντα und die Tegeatischen τριακόσιοι ohne jedes erklärende und unterscheidende Attribut einfach nebeneinander gestellt würden. Vor allem aber spricht gerade jener Bundesbeschluss, auf den Bérard und Danielsson sich berufen, in Wirklichkeit gegen sie. Denn aus seinen Präskripten ἔδοξε τῆι βουλήι τῶν Ἀρκάδων καὶ τοῖς μύριοις ergibt sich, dass der Bundesrath eben nicht den Titel οἱ πεντήκοντα führte, sondern einfach ἡ βουλή τῶν Ἀρκάδων hiess. Dabei hätte es doch wegen der für die Bundesgemeinde gebrauchten Bezeichnung μύριοι doppelt nahe gelegen, auch für den Bundesrat einen ähnlichen Titel, wenn er wirklich existirt hätte, zu gebrauchen. Allerdings ergeben die dem Dekret folgenden Unterschriften der δαμιοργοί 50 Namen. Aber schon das scheint mir gewagt, daraus den Schluss zu ziehen, dass die βουλή verfassungsmässig 50 Mitglieder zählte. Denn die Zahl der anwesenden δαμιοργοί hing doch wohl in letzter Linie von der Zahl der zum Bunde gehörigen Gemeinden ab, die sich leicht durch Austritt und Eintritt von Mitgliedern ändern

<sup>1</sup> Sie stammt im wesentlichen bereits von dem ersten Herausgeber Bérard, wurde aber dann erst von Danielsson entschiedener vertreten und formulirt. Die von Meister ausführlich entwickelte Ansicht, es handle sich um das Gesetz einer arkadischen Amphiktionie, deren 50 Hieromnemonen mit οἱ πεντήκοντα gemeint seien, beruht auf der irrthümlichen Voraussetzung, dass es nur amphiktionische Hieromnemonen gab (zurückgewiesen bereits von Dümmler bei *Pauly-Wissowa* I p. 1974) und ist daher von mir nicht weiter berücksichtigt. Uebrigens hatte aber schon Bérard an eine ähnliche Erklärung wie M. gedacht und ihr sogar schliesslich den Vorzug gegeben. — Ueber die Hieromnemonen urtheilt richtig Danielsson S. 36.

konnte. Jedenfalls aber ist es unstatthaft, daraus gegenüber dem klaren Wortlaut der Präscripte auf den Titel πεντήκοντα zu schliessen. Andererseits steht gar nichts im Wege, für Tegea selbst eine solche Behörde von 50 Männern anzunehmen. Ich möchte darunter freilich nicht einen zweiten neben den Dreihundert fungirenden Senat verstehen, sondern einen Ausschuss des Rathes der Dreihundert, entsprechend den attischen Prytanen, zumal dadurch sich wohl eher erklären liesse, dass nicht gesagt ist τὸς πεντήκοντα καὶ τὸς τριακοσίος, sondern ἔ τὸς τριακοσίος<sup>1</sup>.

Soviel über die Gründe, die für die Urheberschaft des Arkadischen Bundes angeführt worden sind, nun zu der Stelle die, wie ich meine, entscheidend dagegen spricht. Es handelt sich um dieselben Worte, die ich bereits oben benutzte: ἰν' Ἀλέαι μὲ νέμεν μέτε Ξένοι μέτε Φαστόν. Es scheint mir ganz unmöglich, dass die Gesetzgeber des Arkadischen Bundes sich so ausdrückten: für sie gab es doch gegenüber den Ξένοι keine Φαστοί, sondern nur Arkader oder Tegeaten, Mantineer usw. Der Unterschied von Φαστοί und Ξένοι konnte nur von der Gesetzgebung einer einzelnen Stadt gemacht werden, dh. also in unserm Falle, da der Stein in Tegea gefunden ist, eben von Tegea. Ich möchte sogar daraus den weiteren Schluss ziehen, dass es damals, als die Tegeaten diese Bestimmung erliessen, überhaupt noch keinen Arkadischen Bund gab, das Gesetz also vor das Jahr 371/0 fällt. Denn es scheint mir äusserst unwahrscheinlich, dass zu einer Zeit, wo der Bund bereits bestand und der Tempel der Athena Alea wohl als eine Art Bundesheiligthum galt, die Tegeaten auf ihre Bundesbrüder auch nicht die geringste Rücksicht nahmen und sie den Φαστοί gegenüber einfach als Ξένοι ansahen und behandelten.

Ploen.

Ludwig Ziehen.

### ΠΡΟΘΥΜΑ

Eine merkwürdige Verwendung des Wortes πρόθυμα (vgl. Ludwig Ziehen, die Bedeutung von προθύειν, in dieser Zeitschrift N. F. LIX, 1904. 391 ff.) findet sich bei dem jüdischen Bibelübersetzer Aquila. Er übersetzt Exod. 24, 6 die Worte *ergoss* (die Hälfte des Blutes) in die *Opferbecken* ἔθηκεν ἐν προθύμασιν (*Origenis Hexaplorum quae supersunt* ed. F. Field I 122),

<sup>1</sup> Ohne hierauf näher eingehen zu wollen, bemerke ich doch, dass auch dieses ἦ, das Meister mit Recht für bemerkenswerth erklärt hat, gegen die Danielsson'sche Auffassung spricht. D. meint, die potestas administrandi sei zwischen dem Rath des Arkadischen Bundes und dem Tegeatischen Rath getheilt gewesen, aber von einer solchen Theilung kann doch in der Praxis kaum die Rede sein, wenn es genügt die Zustimmung einer der beiden Instanzen zu gewinnen. Die Bestimmung scheint mir auf jeden Fall etwas auffallend, aber am ehesten ist sie doch erklärlich, wenn es sich dabei gar nicht um zwei von einander verschiedene politische Behörden handelt.